

Satzung

§1 Name

1. Der Verein führt den Namen:

concept zukunftswald e.V.

2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz: "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 15848 Beeskow/OT Oegeln im Landkreis Oder-Spree in Brandenburg.

§3

Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Umweltschutzes
- Förderung der Pflanzenzucht.

Auf wissenschaftlicher Basis sollen größere zusammenhängende Waldkomplexe begründet werden, die an den prognostizierten Klimawandel angepasst sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Anpflanzung von Baumarten, auch aus nichtheimischen Gebieten, oder ähnlichen Pflanzenarten mit besonderer Eigenschaft zur Speicherung von Kohlenstoff auch unter veränderten klimatischen Bedingungen in Brandenburg und darüber hinaus
- Erhalt und Förderung der Biodiversität
- Förderung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung klimastabiler Mischwälder
- Durchführung von öffentlichen und jedermann zugänglichen Workshops zum Themenkreis des zukünftigen Waldbaus und seiner Nachhaltigkeit auch unter Berücksichtigung von veränderten klimatischen Bedingungen

§ 4

Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
Aufgabe des Vereins

Aufgabe des Vereins sind vor allem die Akquirierung geeigneter Flächen, Durchführung der Pflanzungen, Unterhaltung und Pflege der aufgepflanzten Forschungsflächen sowie die wissenschaftliche Begleitung. Die Laufzeit der einzelnen Projekte beträgt in der Regel 20 Jahre. Zur Umsetzung der Projekte können mit den Eigentümern Pachtverträge geschlossen werden. Das Eigentum der aufgepflanzten Bäume geht an den Verpächter nach Beendigung des Pachtvertrages über.

Zu den Aufgaben zählt unter anderen auch die Förderung der Pflanzenzucht nach § 52 der Abgabenordnung.

§ 6
Beirat

Der Verein gründet einen Beirat. Er soll die Projekte Klimawald wissenschaftlich und fachlich begleiten sowie Vorstand und Geschäftsführung beraten.

§ 7
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 10
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei weiteren Beisitzern

und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister.

Die Ausübung der Ämter ist ehrenamtlich. Zahlungen zugunsten des Vereins nimmt der Schatzmeister gegen seine alleinige Quittung entgegen.

Der Vorstand bestimmt das Programm des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse in Präsenz, im Rahmen einer Online- Sitzung oder digital in Textform fassen. Er entscheidet mit mehrfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- d) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Gründung des Beirats und Berufung der Beiratsmitglieder
- f) Die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands als Präsenzveranstaltung, als Online- Veranstaltung oder als Mischform durch Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme von Mitgliedern abgehalten werden.

Die Einladung zur Mitgliedsversammlung hat durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Form der Versammlung mindestens vierzehn Tage in Textform an die Mitglieder zu erfolgen. Die Versammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zum Beispiel 25 Mitglieder oder aber der zehnte Teil dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Beschlüsse der Mitgliedschaft erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 3 genannten Zwecke.

(Im Sinne der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde im Text durchgängig auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.)